

Merkblatt über die Profilwechsel in der kaufmännischen Grundbildung

Die KRB Teilkonferenz KV erlässt, gestützt auf die Verordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT)¹ vom 26. September 2011 über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), folgendes Merkblatt:

1 Vorbemerkung

Die Verordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 26. September 2011 über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann (BiVo) sieht für den Beruf der Kauffrau und des Kaufmanns EFZ die zwei schulischen Profile Basis-Grundbildung (B-Profil) und erweiterte Grundbildung (E-Profil) vor. Daneben gibt es die Möglichkeit, lehrbegleitend die Berufsmaturität zu absolvieren (nachfolgend M-Profil genannt). Das einmal gewählte Profil wird grundsätzlich bis zum Ende der beruflichen Grundbildung besucht. Bei überdurchschnittlichen oder ungenügenden Leistungen kann jedoch ein sogenannter Profilwechsel angezeigt sein. Das vorliegende Merkblatt informiert die Lernenden über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen eines Profilwechsels.

2 Grundsätzliches zum Profilwechsel

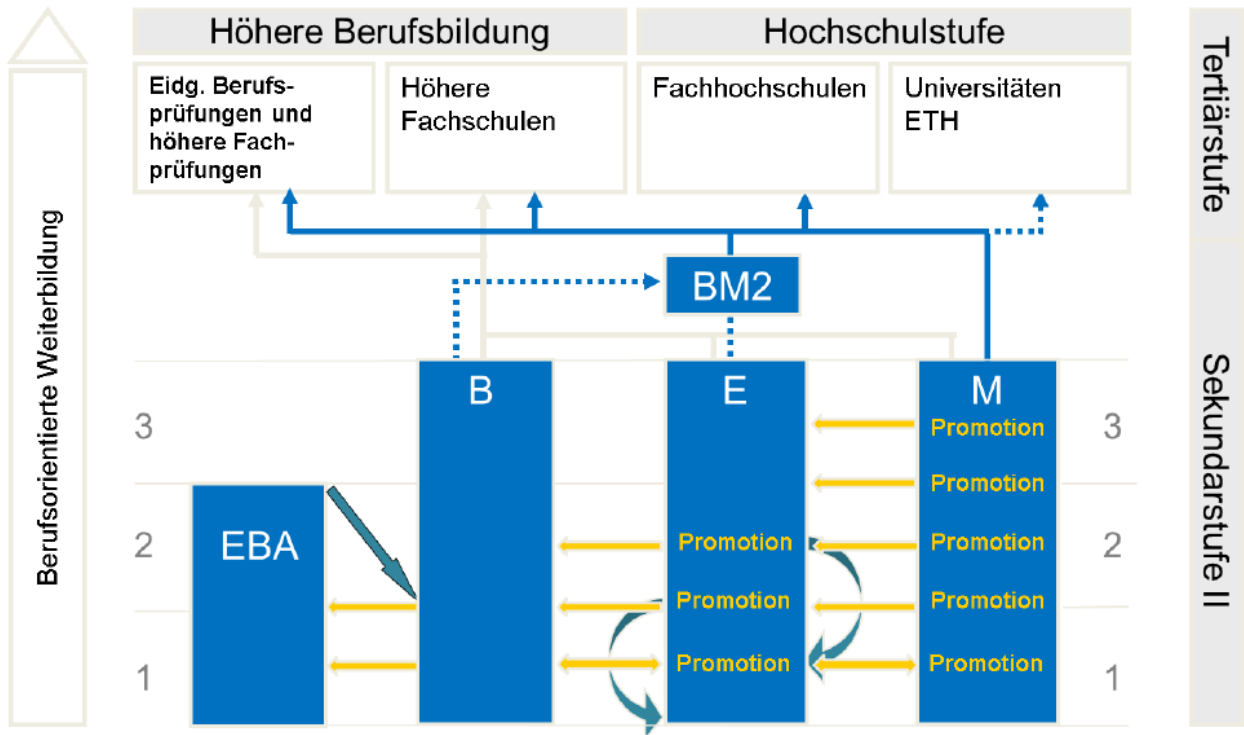
Die Bildungsverordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie vom 26. September 2011 über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann (BiVo) sieht im Art. 17 die Möglichkeit vor, dass Lernende mit überdurchschnittlichen oder ungenügenden Leistungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter bestimmten Voraussetzungen das Profil wechseln können bzw. müssen.

Die Profile unterscheiden sich von Beginn weg im Fächerangebot (vgl. Bildungsplan, Teil A, berufliche Handlungskompetenzen und Teil B, Kap.1 Lektionentafel sowie Kap. 1.1 inhaltliche Anforderungen) und in den Leistungszielen. Dies bringt bei einem Profilwechsel für die Lernenden gewisse Schwierigkeiten mit sich. Die Lehrvertragsparteien müssen sich bewusst sein, dass zum Teil neue Fächer auf die Lernenden zukommen und mit anderen Lehrmitteln gearbeitet wird.

Die kaufmännischen Berufsfachschulen im Kanton Zürich bieten keine Förderangebote für Lernende an, die in ein anderes Profil wechseln wollen oder gewechselt haben. Die Lernenden tragen somit die Verantwortung dafür, dass der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird.

Die Berufsfachschule empfiehlt einen Profilwechsel - falls sich ein solcher aufgrund der Promotionsverordnung nicht zwangsläufig ergibt - mit Hilfe von Zeugnisbeilagen. An einem Profilwechsel Interessierte können jedoch auch die Schule kontaktieren und fragen, ob ein Profilwechsel in ihrem Fall sinnvoll ist oder nicht.

¹ Seit 1. Januar 2013: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).



3 Formelles

Die Schule informiert den Lehrbetrieb sowie die zuständige kantonale Behörde über den Profilwechsel (Art. 17 Abs. 8 BiVo).

Der Profilwechsel wird im Lehrvertrag festgehalten (Art. 17 Abs. 10 BiVo). Diese Lehrvertragsänderung bedarf der Genehmigung durch die Lehraufsicht, d.h. durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA). Hierzu haben die Lehrbetriebe das Formular „Änderung des Lehrvertrages“ (verfügbar auf der Seite www.mba.zh.ch) oder ein vergleichbares Dokument mit allen notwendigen Unterschriften der Lehrvertragsparteien einzureichen. Bei Lernenden unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Liegen die notwendigen Unterlagen vor und kann der Profilwechsel genehmigt werden, bestätigt die Lehraufsicht den Profilwechsel allen drei Lernorten schriftlich.

Wird nicht das Profil gewechselt, sondern das Lehrjahr innerhalb desselben Profils wiederholt, hat dies eine Verlängerung der Lehrzeit zur Folge. Diese Verlängerung bedarf einer Änderung des Lehrvertrages. Um diese zu genehmigen, benötigt die Lehraufsicht eine schriftliche Mitteilung, in der die Lehrvertragsparteien ihren diesbezüglichen Willen zum Ausdruck bringen und mit allen notwendigen Unterschriften bestätigen. Die Lehraufsicht prüft das Anliegen und bewilligt danach die Lehrzeitverlängerung. Sie informiert alle drei Lernorte schriftlich über die Lehrzeitverlängerung.

4 Anschluss nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung

Beim Wunsch nach einem Profilwechsel ist zu beachten, dass nach Abschluss der beruflichen Grundbildung in jedem Profil viele Weiterbildungsmöglichkeiten offen stehen. So kann nach Abschluss der beruflichen Grundbildung im E-Profil über die BM2 die Berufsmatura nachträglich erworben werden. Der Übertritt in die BM2 ist ab einem bestimmten Durchschnitt im schulischen Qualifikationsverfahren ohne Aufnahmeprüfung möglich.

Auch für leistungsstarke Absolvent/innen des B-Profiles ist der Besuch der BM2 möglich. Zusatzunterricht ist dazu notwendig, nicht aber der Erwerb des Fähigkeitszeugnisses E-Profil.

Inhaber/innen der Berufsmatura können ein Studium an einer Fachhochschule in Angriff nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine ergänzende Aufnahmeprüfung an die Universitäten/ETH (Passarelle) abzulegen oder in einem zweijährigen Kurs an der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) die eidgenössische Matura nachzuholen.

Im Übrigen steht allen Absolvent/innen der verschiedenen Profile das grosse Angebot der beruflichen Weiterbildung offen.

5 Wechsel vom B-Profil ins E-Profil

Bei Erfolg versprechendem Lernverhalten ist ein Wechsel ins E-Profil möglich (siehe Art. 17 Abs. 2 lit. a BiVo), wenn die Leistungen hoch sind (Richtwert: Durchschnittsnote 5.2). Der Durchschnitt wird gemäss Qualifikationsverfahren B-Profil gewichtet (2*IKA, 2*W&G, Standardsprache, Fremdsprache).

Achtung: Im E-Profil wird ab Beginn der beruflichen Grundbildung Französisch mit 2 Wochenlektionen und Englisch mit 3 Wochenlektionen unterrichtet, und die Abschlussprüfung in Englisch findet bereits am Ende des 2. Lehrjahres statt. Es ist Sache der Lernenden, Wissenslücken selbstständig zu schliessen.

6 Wechsel vom E-Profil ins M-Profil

Bei Erfolg versprechendem Lernverhalten ist ein Wechsel ins M-Profil möglich (Art. 17 Abs. 2 lit. b BiVo), wenn die Leistungen hoch sind (Richtwert: Durchschnittsnote 5.2). Der Durchschnitt wird gemäss Qualifikationsverfahren E-Profil gewichtet (IKA, 3*W&G, D, E, F).

Für den Profilwechsel muss die Aufnahmeprüfung für das M-Profil bestanden oder die Voraussetzungen für den prüfungsfreien Eintritt ins M-Profil erfüllt sein. Lernende, welche die Profilwechselprüfung ablegen wollen, teilen dies bis Mitte Dezember dem Sekretariat der Schule mit. Bei der Anmeldung muss die Zustimmung des Lehrbetriebs für einen Profilwechsel im Falle des Bestehens der Aufnahmeprüfung vorliegen. Die Schule teilt der Lehraufsicht die Lernenden mit erfolgreich absolvierter Profilwechselprüfung mit und reicht der Lehraufsicht die Zustimmung der Lehrvertragsparteien ein.

Die Aufnahmeprüfung in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch findet jeweils im Januar des ersten Semesters statt.

7 Wechsel vom M-Profil ins E-Profil

Dieser Übertritt kann auf jedes Semesterende freiwillig erfolgen oder sich zwangsläufig ergeben, wenn die Promotionsbedingungen zum zweiten Mal nicht erfüllt werden.

Für die Promotion muss der Durchschnitt aller Promotionsfächer mindestens die Note 4 ergeben. Dabei sind maximal zwei ungenügende Noten erlaubt und die Notenabweichung unter 4 darf kumuliert nicht mehr als zwei Notenpunkte betragen.

Für den Durchschnitt werden die Noten in IKA und in „Vertiefen und Vernetzen“ nicht berücksichtigt.

Ein Wechsel soll möglichst früh erfolgen, mit Vorteil spätestens am Ende des 2. Semesters. Spätere Wechsel bringen Schwierigkeiten mit sich, da im E-Profil Englisch bereits am Ende des 2. Lehrjahrs abgeschlossen wird und sich die Qualifikationsverfahren wesentlich unterscheiden.

Lernende, welche nicht mehr promoviert sind, werden in jedem Fall in eine E-Profil-Klasse umgeteilt und schliessen die berufliche Grundbildung mit dem Qualifikationsverfahren des E-Profils ab; ein Verbleib in der früheren Klasse im M-Profil ist auch bei einer Nichtpromotion am Ende des 5. Semesters nicht möglich.

8 Wechsel vom E-Profil ins B-Profil

Dieser Übertritt kann jeweils am Ende des 1. - 3. Semesters freiwillig erfolgen oder sich zwangsläufig ergeben, wenn die Promotionsbedingungen zum zweiten Mal nicht erfüllt werden (siehe Art. 17 Abs. 3-6 BiVo).

Für die Promotion muss der Durchschnitt aller Promotionsfächer mindestens die Note 4 ergeben und die Notenabweichung unter 4 darf kumuliert nicht mehr als 1 Notenpunkt betragen.

Für den Durchschnitt zählen die Semesternoten in den Fächern IKA, W&G (diese Note zählt doppelt), D, E und F.

Werden die Promotionsbestimmungen erstmals nach dem 3. Semester nicht erfüllt, prüfen die Vertragsparteien einen Wechsel vom E-Profil ins B-Profil (siehe Artikel 17 Abs. 9 BiVo).

9 Übernahme von Noten

Bei Profilwechseln werden nur die neuen Erfahrungsnoten anerkannt.

Auch bei einem Wechsel vom M-Profil ins E-Profil zählen für den Abschluss der Fächer Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache, Wirtschaft & Gesellschaft I und II nur die neuen Erfahrungsnoten (siehe Art 22 Abs. 5 BiVo).

Für den Fall, dass nicht genügend Vornoten vorhanden sind, arbeitet die SBBK Empfehlungen aus.

Zürich, 20.06.2013
KRB, Teilkonferenz KV

Präsident, René Portenier

Kenntnisnahme durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt:

Hans Jörg Höhener
Amtschef-Stellvertreter